

## Bestattungs- und Friedhofreglement; Änderung

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### Das Wichtigste in Kürze

Das Bestattungs- und Friedhofreglement soll angepasst werden. Die Änderungen werden nötig, nachdem vermehrt um Aufhebung von Familiengräbern noch vor Ablauf der Benützungsdauer von 50 respektive 60 Jahren nachgesucht wird.

Die Administration des Grabfonds bedeutet einen hohen Verwaltungsaufwand. Er soll nicht mehr angeboten werden, nachdem die ortsansässigen Gärtnereien ohnehin mit der Grabpflege beauftragt werden.

Im Zuge der beiden genannten Hauptrevisionspunkte können gleich noch weitere Punkte angepasst werden, die sich aus der Anwendung des Bestattungs- und Friedhofreglements ergeben haben.

### I. Ausgangslage

Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Wettingen stammt vom 11. März 1999 und wurde am 30. März 2000 sowie am 24. Januar 2008 revidiert.

#### a) Familiengräber

Zurzeit werden auf dem Friedhof Brunnenwiese Familiengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen angeboten. Die Benützungsdauer für solche Gräber beträgt 60 respektive 50 Jahre.

In der Vergangenheit hatte der Gemeinderat vermehrt Gesuche um vorzeitige Aufhebung von Familiengräber zu entscheiden. Die Angehörigen führten dafür unter anderem folgende Gründe an: familiäre, altersbedingte und finanzielle Gründe; fehlendes Interesse von Nachkommen an einer Beisetzung in Wettingen (fehlender Bezug zu Vorverstorbenen, geografische Distanz zum eigenen Wohnort).

Auch bei anderen Grabarten werden immer häufiger Gesuche um vorzeitige Aufhebung der Gräber gestellt. Anlässlich der jährlich stattfindenden Zusammenkunft mit den Pfarreien wurde dieses Thema besprochen. Aus Sicht der Pfarreien wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn künftig auf Familiengräber verzichtet würde.

#### b) Grabfonds

Nach geltendem Bestattungs- und Friedhofreglement können Angehörige die Grabpflege via Gemeinde in Auftrag geben. Dazu wird ein so genannter Grabfonds eröffnet. Die Administration dieses Grabfonds bedeutet einen enormen verwaltungstechnischen Aufwand. So muss über die Laufzeit immer gewährleistet sein, dass die Adresdaten der Auftraggeber nachgeführt sind. Es muss sichergestellt werden, dass die Grabpflege zu dem einmal vereinbarten Preis garantiert ist respektive dass Nachzahlungen von den Angehörigen eingefordert werden können.

Die genau gleichen Dienstleistungen können die Angehörigen direkt bei den am Ort ansässigen Gärtnereien in Anspruch nehmen, ohne dass noch die Verwaltung dazwischen geschaltet wird. Aus diesem Grund soll künftig auf den Grabfonds verzichtet werden. Das Angebot eines Grabfonds stellt zwar eine Dienstleistung der Gemeinde dar, ist aber nicht Kernaufgabe des Bestattungsamtes.

#### c) weitere Reglementanpassungen

Im Zuge der vorgenannten Änderungen können gleich noch weitere marginale Anpassungen vorgenommen werden:

Es ist eine Formulierung aufzunehmen, wie die Art der Bestattung zu erfolgen hat, wenn weder von den Verstorbenen noch von Angehörigen Anweisungen vorliegen. In diesen Fällen soll durch das Bestattungsamt die Kremation und die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab angeordnet werden können.

## II. Reglementanpassungen

### a) Bestattungs- und Friedhofreglement

Das Bestattungs- und Friedhofreglement ist in folgenden Bereichen anzupassen:

#### § 6a (neu) Art der Bestattung

<sup>1</sup> Besteht keine Anweisung des oder der Verstorbenen, so entscheiden die nächsten Angehörigen in Absprache mit dem Bestattungsamt über die Art der Bestattung.

<sup>2</sup> Fehlen Willensäußerungen der Angehörigen, so ordnet das Bestattungsamt die Kremation und die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab an.

<sup>3</sup> Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

#### § 8 Aufbahrung

Die Zeiten und die Zugänglichkeit sind neu zu regeln:

Der Aufbahrungsraum ist auf Voranmeldung zu folgenden Zeiten zugänglich:

Mo – Fr      08.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr

#### § 14 lit. b und d Beisetzungsmöglichkeiten

Die Bestimmungen sind aufzuheben.

## **§ 15 Zusätzliche Urnenbeisetzungen**

In Abs. 1 ist der Hinweis auf die Familiengräber zu belassen. Zusätzlich soll noch eine Formulierung aufgenommen werden, dass Urnenbeisetzungen in ein bestehendes Reihengrab nur bis 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe möglich sind. Die Regelung lautet neu wie folgt:

Abs. 1

Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen bis spätestens 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe auch in einem bestehenden Reihengrab oder einem bestehenden Familiengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

## **§ 16 Ruhezeit**

Der Hinweis auf die Familiengräber ist zu streichen. In der kantonalen Bestattungsverordnung ist die Ruhezeit neu in § 10 statt § 12 geregelt. Die Marginalie ist anzupassen. § 16 Satz 1 lautet neu wie folgt:

Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungsreihengräber sowie für Urnengräber mindestens 25 Jahre (§ 10 Bestattungsverordnung).

## **§ 21 Familiengräber Grabmasse**

Die Bestimmung ist zu streichen. In den Übergangsbestimmungen ist auf das Weiterbestehen der altrechtlichen Beisetzungsarten in Familiengräber hinzuweisen.

## **§ 28 Abs. 2 Einfassungen / einheitliche Begrünung**

Seit einiger Zeit gibt es auf dem Friedhof einen Versuch, neben der niedrigen, wintergrünen Pflanzenumrandung oder Rasen auch eine Kiesumrandung wählen zu können. Dieses Angebot haben Angehörige dankbar angenommen. Aus diesem Grund soll Abs. 2 entsprechend ergänzt werden:

Alle Gräber werden von der Gemeinde mit einer niedrigen, wintergrünen Pflanzung umrandet, mit Rasen angesät und gepflegt oder mit einer Kiesumrandung versehen.

## **§ 29 Kosten der Einfassung / Begrünung**

Die Möglichkeit der Kiesumrandung ist in diesem Paragraphen zu ergänzen:

Die Kosten der Pflanzenumrandung, der einheitlichen Begrünung respektive der Kiesumrandung gehen zulasten der Gemeinde.

## **§ 30 Abs. 1 Anpflanzungen**

Die Möglichkeit der Kiesumrandung ist in Abs. 1 dieses Paragraphen zu ergänzen:

Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der von der Gemeinde angelegten grünen Umrandung respektive der Kiesumrandung ist Sache der Angehörigen.

## **§ 31 Grabfonds**

Dieser Paragraph ist ersatzlos zu streichen.

### **§ 37a (neu) Familiengräber**

Die Regelungen betreffend Familiengräber, welche vor Inkrafttreten der heutigen Änderungen bestanden haben, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Benützungsdauer von 50 respektive 60 Jahren.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

## **BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES**

Das Bestattungs- und Friedhofreglement wird wie folgt geändert:

### **§ 6a (neu) Art der Bestattung**

<sup>1</sup> Besteht keine Anweisung des oder der Verstorbenen, so entscheiden die nächsten Angehörigen in Absprache mit dem Bestattungsamt über die Art der Bestattung.

<sup>2</sup> Fehlen Willensäußerungen der Angehörigen, so ordnet das Bestattungsamt die Kremation und die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab an.

<sup>3</sup> Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

### **§ 8 Aufbahrung**

"Der Aufbahrungsraum ist auf Voranmeldung zu folgenden Zeiten zugänglich:  
Mo – Do 08.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr"

### **§ 14 lit. b und d Beisetzungsmöglichkeiten**

Aufgehoben.

### **§ 15 Abs. 1 Zusätzliche Urnenbeisetzungen**

"Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen bis spätestens 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe auch in einem bestehenden Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen."

### **§ 16 Satz 1 Ruhezeit**

"Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungsreihengräber sowie für Urnengräber mindestens 25 Jahre (§ 10 Bestattungsverordnung). ..."

### **§ 21 Familiengräber Grabmasse**

Aufgehoben.

### **§ 28 Abs. 2 Einfassungen / einheitliche Begrünung**

"Alle Gräber werden von der Gemeinde mit einer niedrigen, wintergrünen Pflanzung umrandet, mit Rasen angesät und gepflegt oder mit einer Kiesumrandung versehen."

### **§ 29 Kosten der Einfassung / Begrünung**

*"Die Kosten der Pflanzenumrandung, der einheitlichen Begrünung respektive der Kiesumrandung gehen zulasten der Gemeinde."*

### **§ 30 Abs. 1 Anpflanzungen**

*"Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der von der Gemeinde angelegten grünen Umrandung respektive der Kiesumrandung ist Sache der Angehörigen."*

### **§ 31 Grabfonds**

*Aufgehoben.*

### **§ 37a (neu) Familiengräber**

*"Die Regelungen betreffend Familiengräber, welche vor Inkrafttreten der heutigen Änderungen bestanden haben, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Benützungsdauer von 50 respektive 60 Jahren."*

Wettingen, 31. Januar 2013

### **Gemeinderat Wettingen**

Dr. Markus Dieth  
Gemeindeammann

Urs Blickenstorfer  
Gemeindeschreiber

- Synopse